

Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/8233 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes – Persönliche Vorstandshaftung mit Managergehältern bei pflichtwidrigem Fehlverhalten

A. Problem

Nach Ansicht der Fraktion der AfD sorgen Berichte, wonach Manager großer Aktiengesellschaften (AG) auch bei offensichtlich schwerer Pflichtverletzung für den angerichteten Schaden nicht zur Verantwortung gezogen werden, regelmäßig für Unverständnis in der Bevölkerung. Folge sei in der Regel lediglich, dass der Anstellungsvertrag mit einer stattlichen Abfindung aufgehoben werde. Dies werde als ungerecht empfunden, da Angestellte in der Regel bei kleinsten Pflichtverletzungen mit Kündigung zu rechnen hätten.

Bislang gebe es keine effektive gesetzliche Sanktionsmöglichkeit. Handeln Mitglieder des Vorstandes einer AG bei der Geschäftsführung pflichtwidrig und entsteht dem Unternehmen dadurch ein Schaden, haften die Vorstände gegenüber der Gesellschaft gemäß § 93 Absatz 2 AktG auf Schadensersatz. Nach den gleichen Grundsätzen haftet nach § 116 AktG auch der Aufsichtsrat einer AG für Pflichtwidrigkeiten in seinem Verantwortungsbereich.

In der Praxis komme die persönliche Haftung von Vorständen und Aufsichtsratsmitgliedern jedoch nicht zum Tragen – abgesehen von Fällen, in denen die Unternehmensführung selbst ein Interesse an der Durchsetzung von Ansprüchen habe. Auch im Zuge der Finanzkrise 2008 seien Banken nicht mittels Haftungsklage gegen Vorstandsmitglieder vorgegangen, während zahlreiche Finanzinstitute unter umfassendem Einsatz von Steuergeldern von der öffentlichen Hand vor der Insolvenz hätten gerettet werden müssen. Auch im VW-Abgasskandal sei bislang keine Schadensersatzklage gegen möglicherweise pflichtwidrig handelnde Vorstandsmitglieder erhoben worden.

Nach dem Klagezulassungsverfahren gemäß § 148 AktG hat eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 1 Prozent des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100.000 EUR erreichen, das Recht, im eigenen Namen Haftungsansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen.

Hat die Klage jedoch Erfolg oder wird gemäß § 148 Absatz 5 AktG ein Vergleich mit den beklagten Vorständen geschlossen, fließen alle Einnahmen der Gesellschaft zu. Weist das Gericht den Zulassungsantrag der klagewilligen Aktionäre ab, bleiben diese gemäß § 148 Absatz 6 Satz 1 AktG auf den Kosten sitzen. Kein wirtschaftlich handelnder Aktionär entscheide sich deshalb, einem Klagezulassungsverfahren beizutreten, wenn er als Folge seines Engagements günstigstenfalls keine Kosten tragen muss.

B. Lösung

Die Lösung besteht aus Sicht der Fraktion der AfD deshalb darin, die Aktionäre, die sich am Klagezulassungsverfahren beteiligen, für ihr Engagement zu belohnen, indem sie im Erfolgsfall der Klage zu einem bestimmten Prozentsatz an den Einnahmen beteiligt werden sollen, die der Gesellschaft durch Zahlungen der beklagten Vorstände bzw. Aufsichtsratsmitglieder zufließen.

Die Bestimmung des § 148 Absatz 1 Nummer 3 AktG soll auf alle Fälle der pflichtwidrigen Schadensverursachung erweitert werden.

Schließlich soll das Quorum der klagewilligen Aktionäre auf ein realistisches Maß abgesenkt werden.

C. Alternativen

Die Fraktion der AfD sieht keine Alternativen zu ihrem Gesetzentwurf.

Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Stephan Brandner

I. Verlangen eines Berichts

Die Fraktion der AfD hat gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz über den Stand der Beratungen des Gesetzentwurfs auf **Drucksache 19/8233** verlangt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen vor.

II. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/8233** in seiner 86. Sitzung am 14. März 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

III. Beratungsergebnisse der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** sowie der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** haben sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/8233 noch nicht befasst.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat zu der Vorlage auf Drucksache 19/8233 in seiner 45. Sitzung am 10. April 2019 eine öffentliche Anhörung dem Grunde nach beschlossen. In der 51. Sitzung am 15. Mai 2019 wurde die Beschlussfassung über die Terminierung der dem Grunde nach beschlossenen öffentlichen Anhörung abgesetzt. In der 53. Sitzung am 5. Juni 2019 wurde die Terminierung einer öffentlichen Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 19/8233 für den 23. September 2019 abgelehnt. In der 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 wurde die Beschlussfassung über die Terminierung der Vorlage auf Drucksache 19/8233 erneut abgesetzt.

Berlin, den 31. Oktober 2019

Stephan Brandner
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.